Nachtrag I zur Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 19 der
Verfassung der Gemeinde Davos am .....erlassen

I. Die Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos[1] wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Ratsbüro, Stimmenzähler, Ratssekretariat

Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorgänger des Präsidenten (alt Landratspräsident) bilden das Ratsbüro. Der Landammann und der Landschreiber nehmen mit beratender Stimme Einsitz.
(Abs. 2, 3 und 4 unverändert)

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

Form der Einladung, Akteneinsicht

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen können auf Beschluss des Ratsbüros die Unterlagen ausnahmsweise zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.
(Abs. 2 unverändert)

Art. 18
Abs. 2 (neu), bisheriger Abs. 2 (geändert) wird zu Abs. 3

Sachverständige

(Abs. 1 unverändert)

Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nicht-ständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und zur Sitzung des Grossen Landrates einladen.

Die Sachverständigen können nach Absprache mit dem Mitglied des Kleinen Landrates bzw. dem Präsidenten der ihn berufenden Kommission im Rat ergänzende Ausführungen machen.

Art. 38
Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Verfahren
a) Motion und Postulat
aa) Behandlung

Die Motion und das Postulat sind schriftlich abzufassen und bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrates unterzeichnet beim Landratspräsidenten einzureichen. Der Landratspräsident gibt die Eingänge der persönlichen Vorstösse an der gleichen Sitzung bekannt.

(Abs. 2 unverändert)

Die Vorstösse sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.

Wird eine Motion bzw. ein Postulat nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Einreichen vorgelegt, gilt es oder sie als erheblich erklärt bzw. überwiesen.

[1] DRB 10.3

bisheriger Abs. 4 wird unverändert zu Abs. 5,
bisherige Absätze 5 bis 7 werden unverändert zu den Absätzen 6 bis 8

Art. 39 (geändert)

bb) Pendente Motionen oder Postulate

Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung unterbreitet.

Gibt es wichtige Gründe für die Nicht-Einhaltung der Frist, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen Termin der Behandlung schriftlich informieren. Dauert die Verschiebung länger als drei Monate, muss der Grosse Landrat die Fristerstreckung genehmigen.

Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.

Art. 41 (geändert)

c) Kleine Anfrage

Kleine Anfragen sind zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Grossen Landrates schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat zu unterbreiten.

Der Kleine Landrat hat die Kleine Anfrage an demjenigen Sitzungstag zu beantworten, vor dem die Anfrage gestellt wurde.

Der Kleine Landrat kann in Absprache mit dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn
- die Dringlichkeit nicht gegeben ist;
- er für die Antwort aufwändige Recherchen betreiben muss.

Ist der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Kleine Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine mündliche Begründung und eine Diskussion finden nicht statt.

II. Dieser Nachtrag tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.